

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb (UWB)**

Die  
Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb (UWB)  
Eckendorfer Straße 57  
33609 Bielefeld

beabsichtigt den Umbau der kombinierten Versickerungs-/Rückhalteanlage am Nebengewässer 34.07 auf dem Grundstück: Gemarkung Quelle Flur 004; Flurstücke 2427 und 3076 in Bielefeld Quelle zu einem Gewässerretentionsraum (GRR) mit einem Volumen von 1.400m<sup>3</sup>. Die Anlage wird derzeit für die Versickerung von sieben dort befindlichen Niederschlagswasser-einleitungen genutzt. Diese Einleitungen sollen zur besseren Erreichbarkeit bei der Unterhaltung an den Rand der Anlage verlegt werden. Der Graben mit der Gewässernummer 34.07 soll zukünftig bereits im nördlichen Teil des GRR eingeleitet und durch ihn hindurchgeführt werden. Das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) soll durch ein Kleingewässer ersetzt werden und in der Mitte des GRR ist ein zusätzliches Kleingewässer mit einer Größe von ca. 230m<sup>2</sup> und einer Tiefe von maximal 80cm geplant. Der Eingriff findet auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.000m<sup>2</sup> statt.

Der gesamte Abfluss aus dem GRR soll zukünftig über eine Einleitungsstelle abgeführt werden. Dazu wird ein Drosselbauwerk mit Plattenschieber errichtet der den Abfluss auf 180 l/s begrenzt. Die Finnbahn soll im südlichen Bereich der Anlage um ca. 60cm aufgehöhht werden um zukünftig das häufige Überschwemmen zu verringern. Durch eine weitere ca. 50cm hohe Geländeaufhöhung im südwestlichen Bereich angrenzend an die Carl-Severing-Straße soll zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen werden.

Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den Umbau der kombinierten Versickerungs-/Rückhalteanlage zu einem Gewässerretentionsraum (GRR) ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnte eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt werden, sodass das Vorhaben auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden musste.

Zur Umsetzung der Maßnahme erfolgen punktuelle Eingriffe in ökologisch geringer wertigen Bereichen. Lebensräume für Amphibien werden zudem aufgewertet sodass die bereits vorhandene ökologisch hochwertige Gesamtstruktur weiter verbessert wird. Die in dem Bereich befindlichen Gewässer werden durch die Maßnahme hydraulisch entlastet. Die potentiellen negativen Auswirkungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bauausführung und den Verlust des Bodens.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 13.05.2025

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter